

alte Fassung

neue Fassung

Bemerkungen

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung)

...

§ 3 Höhe der Gebühren

(1) Der Gebührensatz beträgt

1. für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 4 für Schmutzwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch eine Kläranlage gereinigt wird (Schmutzwassergebühr), je m³

ab dem 01.01.2011 1,73 Euro,
ab dem 01.01.2013 1,76 Euro,
ab dem 01.01.2015 1,81 Euro,

2. für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 11 für Niederschlagswasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird (Niederschlagswassergebühr), je m² zu veranlagende Fläche und Jahr,

ab dem 01.01.2016 1,69 Euro,
ab dem 01.01.2017 1,56 Euro ¹⁾

3. für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben entnommen, abgefahren und in einer Kläranlage gereinigt wird, je m³

16,09 Euro,

4. für die Teilleistungen Entsorgung von Kleinkläranlagen bzw. Entsorgung von abflusslosen Gruben für Fäkalien und Fäkalschlamm, die/der aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben entnommen, abgefahren und in einer Kläranlage gereinigt werden, je m³

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung)

...

§ 3 Höhe der Gebühren

(1) Der Gebührensatz beträgt **ab dem 01.01.2021**

1. für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 4 für Schmutzwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch eine Kläranlage gereinigt wird (Schmutzwassergebühr), je m³

1,97 Euro,

2. für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 11 für Niederschlagswasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird (Niederschlagswassergebühr), je m² zu veranlagende Fläche und Jahr,

1,56 Euro,

3. für die Teilleistung **dezentrale Entsorgung (Inhalte aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die abgefahren und in einer Kläranlage gereinigt werden)**, je m³

17,51 Euro,

4. **im Fall der Nr. 3 bei vergeblicher Anfahrt oder Stornierung des Entsorgungstermins kürzer als 24 h vorher**

75,00 Euro,

unverändert

Analog zu den bisher 5-jährigen Kalkulationszeiträumen hat der Eigenbetrieb Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Dresden eine neue Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2025 erstellt.

Im Ergebnis dieser Kalkulation erhöht sich die Schmutzwassergebühr einmalig ab dem 01.01.2021 für den gesamten Betrachtungszeitraum bis 2025 um 0,16 €/m³ auf 1,97 €/m³ (+ 8,8 %). Die Niederschlagswassergebühr bleibt konstant bei 1,56 €/m² (+ 0,0 %).

Die Abrechnung der Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (dezentrale Abwasserbeseitigung) wird mit der vorliegenden Satzung in mehrfacher Hinsicht vereinfacht. (Details siehe Begründung zur Vorlage)

Um unnötige Kosten zu vermeiden, die bei kurzfristigen Stornierungen von Grubenentleerungen entstehen ober wenn das Grundstück trotz vorher fest vereinbarten Termins nicht zugänglich ist, wird in die Satzung ein neuer

alte Fassung

neue Fassung

Bemerkungen

22,69 Euro,

5. für die Teilleistung Ableitung des vorgereinigten Abwassers aus Kleinkläranlagen in öffentliche Regenwasserkanäle gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 der Entwässerungssatzung je m3

0,50 Euro.

(2) Neben den unter Absatz 1 Nr. 3 und 4 erhobenen Gebühren wird bei Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, bei denen mehr als 20 m Saugschlauch benötigt werden, ein Entfernungszuschlag pro durchgeführte Entleerung erhoben. Der Zuschlag fällt auch dann an, wenn für die Entsorgung ein zusätzliches Kleinfahrzeug eingesetzt werden muss. Der Zuschlag beträgt für die Längen

- über 20 m bis 30 m 7,50 Euro
- über 30 m bis 40 m 14,50 Euro
- über 40 m bis 50 m 23,50 Euro
- über 50 m bis 60 m 32,00 Euro
- über 60 m bis 70 m 41,50 Euro
- über 70 m 52,00 Euro

(3) Für die Einleitung von nicht reinigungsbedürftigen Wässern nach § 7 Abs. 10 der Entwässerungssatzung und gleichwertig vorbehandelten Abwässern werden keine Gebühren erhoben. Die Abrechnung der Leistung erfolgt im Rahmen privatrechtlicher Verträge, die mit der Stadtentwässerung Dresden GmbH abzuschließen sind.

...

§ 11 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

5. für die Teilleistung Ableitung des vorgereinigten Abwassers aus Kleinkläranlagen in öffentliche Regenwasserkanäle gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 der Entwässerungssatzung je m3

0,50 Euro.

(2) Neben den unter Absatz 1 Nr. 3 erhobenen Gebühren wird bei Entleerungen von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, bei denen mehr als 20 m Saugschlauch benötigt werden **oder für deren Entsorgung ein Kleinfahrzeug eingesetzt werden muss (Satellitenentsorgung)**, ein Entfernungszuschlag pro durchgeführte Entleerung erhoben. Der Zuschlag beträgt für die Längen

- über 20 m bis **40 m** **8,16 Euro,**
- über 40 m bis **60 m** **25,58 Euro,**
- über 60 m **oder Satellitenentsorgung** **45,17 Euro.**

(3) Für die Einleitung von nicht reinigungsbedürftigen Wässern nach § 7 Abs. 10 der Entwässerungssatzung und gleichwertig vorbehandelten Abwässern werden keine Gebühren erhoben. Die Abrechnung der Leistung erfolgt im Rahmen privatrechtlicher Verträge, die mit der Stadtentwässerung Dresden GmbH abzuschließen sind.

...

§ 11 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

Gebührentatbestand aufgenommen. (weitere Details siehe Begründung zur Vorlage)

unverändert

Für die Erhebung der Schlauchlängenzuschläge wird die bisherige Unterteilung in 6 Längenstaffelungen á 10 Metern im Bereich 20 bis 70 m auf nur noch 3 Längenstaffelungen á 20 Metern im Bereich 20 bis 60 m vereinfacht. Für die Kalkulation der Schlauchlängenzuschläge wird nur noch auf die prozentuale Veränderung der Schmutzwassergebühr abgestellt. Um unnötige Kosten zu vermeiden, die bei kurzfristigen Stornierungen von Grubenentleerungen entstehen oder wenn das Grundstück trotz vorher fest vereinbarten Termins nicht zugänglich ist, wird in die Satzung ein neuer Gebührentatbestand aufgenommen. (weitere Details siehe Begründung zur Vorlage)

unverändert

alte Fassung

neue Fassung

Bemerkungen

| | | |
|---|--|---|
| <p>...</p> <p>(3) Dabei fließen</p> <p>a) Dachflächen ohne Regenwasserspeichereffekt zu 100 v. H, b) Dachflächen mit Regenwasserspeichereffekt, begrünte Dachflächen oder Tiefgaragen außerhalb von Gebäuden zu 50 v. H, c) Flächen mit Beton- oder Schwarzdecken; Pflaster mit Fugenverguss zu 100 v. H, d) Flächen mit Pflaster oder Platten, in Sand, Schlacke o. ä. verlegt zu 70 v. H, e) Flächen mit wassergebundenen Decken zu 50 v. H, f) bebaute oder befestigte Flächen, welche an Regenwassernutzungsanlagen mit ganzjähriger Nutzung oder über Versickerungsanlagen (außer Anlagen nach Punkt g) angeschlossen sind, die über einen Notüberlauf zur Kanalisation verfügen zu 10 v. H,</p> <p>g) bebaute oder befestigte Flächen, die über ungedichtete Mulden Rigolen-Systeme an die Kanalisation angeschlossen sind, zu 50 v. H</p> <p>der jeweils überdeckten Bodenflächen in die Berechnung ein.</p> <p>(4) Die Stadt kann abweichend von Abs. 3 auf Antrag andere Anteile zugrunde legen, wenn der Grundstückseigentümer hierzu durch ein Gutachten über das Abflussverhalten des Niederschlagswassers auf dem Grundstück den Nachweis erbringt.</p> | <p>...</p> <p>(3) Dabei fließen</p> <p>a) Dachflächen ohne Regenwasserspeichereffekt zu 100 v. H, b) Dachflächen mit Regenwasserspeichereffekt (begrünte Dachflächen bis 30 cm Schichtdicke, Kiesdächer ab 10 cm Schichtdicke) oder Tiefgaragen außerhalb von Gebäuden zu 50 v. H, c) Flächen mit Beton- oder Schwarzdecken; Pflaster mit Fugenverguss zu 100 v. H, d) Flächen mit Pflaster oder Platten, in Sand, Schlacke o. ä. verlegt zu 70 v. H, e) Flächen mit wassergebundenen Decken zu 50 v. H, f) bebaute oder befestigte Flächen, welche an Regenwassernutzungsanlagen mit ganzjähriger Nutzung oder über Versickerungsanlagen (außer Anlagen nach Punkt g) angeschlossen sind, die über einen Notüberlauf zur Kanalisation verfügen und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgelegt und errichtet wurden; ebenso intensiv begrünte Dachflächen ab 30 cm Schichtdicke zu 10 v. H,</p> <p>g) bebaute oder befestigte Flächen, die über Mulden-Rigolen-Systeme, welche überwiegend als Rückhalteanlagen funktionieren, an die Kanalisation angeschlossen sind, zu 50 v. H</p> <p>der jeweils überdeckten Bodenflächen in die Berechnung ein.</p> <p>(4) Die Stadt kann abweichend von Abs. 3 auf Antrag andere Anteile zugrunde legen, wenn der Grundstückseigentümer das unterschiedliche Abflussverhalten des Niederschlagswassers durch eine fundierte fachtechnische Stellungnahme belegt.</p> | <p>Beim Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr, der für die Ermittlung der zu veranlagenden Fläche eines Grundstückes relevant ist, werden die Fallgruppen der Grün- und Kiesdächer, der Versickerungsanlagen und der Mulden-Rigolen-Systeme präzisiert. Hinsichtlich Mulden-Rigolen-Systemen wurde der Text redaktionell vereinfacht. Zudem werden in § 11 Abs. 4 die Anforderungen an die Nachweisführung für abweichende Gebührenmaßstäbe gesenkt. (weitere Details siehe Begründung zur Vorlage)</p> |
|---|--|---|

alte Fassung

neue Fassung

Bemerkungen

| | | |
|---|--|---|
| <p>...</p> <p>§ 15 Berechnung der Starkverschmutzerzuschläge</p> <p>...</p> <p>(5) Die Starkverschmutzerzuschläge werden, sofern sich die abwassertechnischen Bedingungen bei dem betreffenden Einleiter nicht ändern, jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt. Die Bestimmung der mittleren Konzentrationen für die den Aufwand bestimmenden Abwasserinhaltsstoffe erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart wird, anhand der Analysenergebnisse des der Zuschlagsfestsetzung vorangegangenen Kalenderjahres.</p> <p>...</p> | <p>...</p> <p>§ 15 Berechnung der Starkverschmutzerzuschläge</p> <p>...</p> <p>(5) Die Starkverschmutzerzuschläge werden, sofern sich die abwassertechnischen Bedingungen bei dem betreffenden Einleiter nicht ändern, jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt. Die Bestimmung der mittleren Konzentrationen für die den Aufwand bestimmenden Abwasserinhaltsstoffe erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart wird, anhand der Analysenergebnisse des Kalenderjahres der Zuschlagsfestsetzung.</p> <p>...</p> | <p>Die gemäß § 15 der Satzung zu erhebenden Starkverschmutzerzuschläge wurden angesichts der technologischen Veränderungen auf der Kläranlage Dresden-Kaditz turnusmäßig auf ihre Gültigkeit überprüft. Trotz der Veränderungen sind die bisherigen Zuschlagsfaktoren weiterhin aktuell und werden den Gegebenheiten von industriellen Abwässern gerecht. In der betrieblichen Praxis hat es sich aber als nachteilig gezeigt, dass nach der bisherigen Formulierung des § 15 Abs. 5 ein 1-jähriger Versatz zwischen der Erhebung der Analysedaten und dem Veranlagungszeitraum bestand. Um mit der Erhebung der Zuschläge zeitnah auf das tatsächliche Geschehen reagieren zu können, soll daher dieser zeitliche Versatz entfallen. § 15 Abs. 5 Satz 2 wird dementsprechend angepasst. (weitere Details siehe Begründung zur Vorlage)</p> |
|---|--|---|